

(virtueller) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Freier Marktzugang



Die Lieferung von elektrischer Energie an einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) erfolgt **grundsätzlich in der Grundversorgung** und wird mit dem **Energieprodukt energy blue** abgerechnet. Somit kann ein Endverbraucher bzw. eine Verbrauchsstätte mittels ZEV/vZEV vom freien Markt in die Grundversorgung wechseln. Wenn das der Fall ist, dann kann dieser Endverbraucher bzw. diese Verbrauchsstätte frühestens nach 7 Jahren wieder freien Marktzugang (auch Netzzugang genannt) beantragen.

Das gilt auch für den Fall der Auflösung eines ZEV/vZEV oder des Ausscheidens einer Verbrauchsstätte aus einem ZEV/vZEV: Sollte vor der genannten 7-jährigen Frist der ZEV/vZEV aufgelöst werden oder eine teilnehmende Verbrauchsstätte aus dem ZEV/vZEV ausscheiden, kann der Anspruch auf freien Marktzugang für die betreffende Verbrauchsstätte frühestens nach Ablauf von 7 Jahren - seit der Teilnahme am ZEV/vZEV - wieder ausgeübt werden.

Die genannte Regelung gilt für den Fall einer aktiven oder einer ausbleibenden Mitteilung des ZEV/vZEV, in die Grundversorgung wechseln zu wollen.

Entscheidet sich ein ZEV/vZEV bei der Gründung hingegen für den freien Marktzugang, dann gilt der Grundsatz «Einmal frei immer frei». Dieser Grundsatz bezieht sich auf den ZEV/vZEV als Endverbraucher, findet jedoch keine Anwendung auf die teilnehmenden Produktionsanlagen. Für die teilnehmenden Produktionsanlagen gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 Energiegesetz (EnG). Im Falle einer Auflösung eines ZEV/vZEV mit freiem Marktzugang bzw. beim Ausscheiden einer Verbrauchsstätte aus diesem ZEV/vZEV können alle Endverbraucher zurück in die Grundversorgung wechseln.

Will ein ZEV/vZEV von seinem **Anspruch auf freien Marktzugang** Gebrauch machen, hat die ZEV/vZEV-Ansprechperson dies der BKW **mindestens zwei Monate vor** dessen **Gründung bzw. Inbetriebnahme seines Anschlusses per E-Mail an verteilnetzbetreiber@bkw.ch mitzuteilen**. Nach dem Eintreffen dieser Mitteilung wird die BKW den SDAT-Prozess «Wechselinformation» auslösen, damit eine korrekte Bilanzierung in den Bilanzgruppen möglich ist.

Da diese Mitteilung an die BKW keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen aus bestehenden Energielieferverträgen hat, sind allfällige Konditionen für die Anpassung oder Auflösung bestehender Energielieferverträge mit dem zuständigen Energielieferanten zu klären. **Entsprechend hat ein Endverbraucher mit freiem Netzzugang vor der Teilnahme an einem ZEV/vZEV auch mit seinem zuständigen Energielieferanten Kontakt aufzunehmen.**

Fazit: Entscheidet sich ein ZEV/vZEV für den freien Marktzugang, muss dieser aktiv bei der BKW beantragt werden. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, wird der ZEV/vZEV grundsätzlich der Grundversorgung zugewiesen.

BKW Energie AG
Power Grid
Bahnhofstrasse 20
3072 Ostermundigen

Ihr Kontakt
Telefon 0844 121 113
eigenverbrauch@bkw.ch